

15.000/15-Pr/7/00

Mag. Köpl / 2054

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1016 Wien

Betreff:

Sozialrechtsänderungsgesetz 2000;
Ressortstellungnahme

DRINGEND

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit übermittelt in der Beilage 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sozialrechtsänderungsgesetz 2000 geändert wird, zur do. gefälligen Kenntnisnahme.

25 Beilagen

Wien, am 24. Mai 2000
Für den Bundesminister:
MR Dr. Benda

F.d.R.d.A.:

15.000/15-Pr/7/00

Mag. Köpl / 2054

An das
Bundesministerium für
soziale Sicherheit und Generationen
im Hause

DRINGEND**Betreff:**

Sozialrechtsänderungsgesetz 2000;
Ressortstellungnahme

Zu do. GZl. 21 119/5-1/2000

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit beehrt sich, zu dem im Betreff entnehmbaren Gegenstand folgendes mitzuteilen:

1) Zu Artikel 1, Z 7 (§ 108e Allgemeines Sozialversicherungsgesetz):

Zu Abs. 2 wird im Sinne der leichteren Lesbarkeit unter Wahrung der sprachlichen Gleichbehandlung angeregt, die Schrägstriche durch das Wort „oder“ zu ersetzen und die weibliche Form jeweils voranzusetzen. Vermieden werden sollte jedenfalls eine Vermischung verschiedener Möglichkeiten der sprachlichen Gleichbehandlung (großes I in Z5 der Bestimmung, Schrägstriche in den übrigen Ziffern).

Im letzten Satz des Abs. 2 sowie in den Absätzen 3, 4 und 6 sollte die weibliche Form nicht in Klammer gesetzt, sondern - unter Voranstellung der weiblichen Form - ebenfalls das Wort „oder“ verwendet werden (z.B.: „eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter“ in Abs. 2).

2) Zu Art. I Z 17 (§227 Abs. 1 ASVG):

Gemäß § 227 Abs. 1 Z 5 ASVG bewirkt der Bezug einer Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung wegen Arbeitslosigkeit eine Ersatzzeit in der Pensionsversicherung. Für das Entsehen dieser Ersatzzeit ist grundsätzlich nicht der Anspruch auf eine Leistung, sondern lediglich der tatsächliche Bezug von Bedeutung.

Dies bewirkt, daß zu Unrecht zuerkannte Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, die widerrufen werden, aber mangels Verschulden des Leistungsbeziehers nicht rückforderbar sind, zu Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung führen.

Zur Bereinigung dieses Problems wird daher vorgeschlagen, im § 227 Abs. 1 Z 5 ASVG statt auf den Bezug auf den Anspruch auf Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung wegen Arbeitslosigkeit abzustellen. Gleiches gilt für den letzten Halbsatz dieser Gesetzstelle hinsichtlich des Weiterbildungsgeldes.

3) Zu Art. I Z 26 (§253a ASVG):

Die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit setzt u.a. voraus, daß der (die) Versicherte innerhalb der letzten 15 Monate vor dem Stichtag mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat. Diesem Bezug stehen nach Abs. 2 dieser Gesetzesstelle diverse Tatbestände gleich.

Nach § 38a AMSG kann Personen, die Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit gemäß § 253a ASVG haben, auf ihr Verlangen ein geeigneter Arbeitsplatz für die Dauer von mindestens zwölf Monaten im Rahmen geeigneter arbeitsmarktpolitischer Projekte vermittelt werden.

Um sicherzustellen, dass diese Personen nach diesem Arbeitsplatz Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension wegen Arbeitslosigkeit haben, wird ersucht § 253a Abs. 2 ASVG um folgende Ziffer zu ergänzen:

„8. Zeiten einer Maßnahme gemäß § 38a des Arbeitsmarktservicegesetzes.“

Ohne diese Bestimmung müßte die betreffende Person nämlich noch einmal 52 Wochen Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung beziehen. Dies wäre einerseits eine finanzielle Belastung der Gebarung Arbeitsmarktpolitik, andererseits werden viele Personen die Voraussetzung für 52 Wochen Arbeitslosengeld (9 Jahre Beschäftigung in den letzten 15 Jahren) nicht erfüllen oder wegen Einkommensanrechnung keinen Anspruch auf Notstandshilfe haben.

4) Zu Artikel 1, Z 34 (§ 253d ASVG):

Durch den Wegfall der vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit nach § 253d ASVG fällt eine der Anspruchsvoraussetzungen des § 23a Abs. 1 AngG weg, was eine Änderung der zuletzt genannten Bestimmung erfordern würde. Diese Bestimmung könnte allenfalls bei oder nach Gesetzwerdung des Sozialrechts-Änderungsgesetzes 2000 bereinigt werden.

5) Zu Artikel 7, Z 1 (§ 45 Arbeitsmarktförderungsgesetz):

Analog zu §45a Abs. 3 sollte geregelt werden, dass die Verständigung gemäß Abs. 1 jedenfalls Angaben über die Gründe der beabsichtigten Kündigung, die bisherige Verwendung des betroffenen Arbeitnehmers im Betrieb sowie über Alter, Geschlecht, Beschäftigungsdauer und Qualifikation des betroffenen Arbeitnehmers zu beinhalten hat.

Ebenso sollte entsprechend Abs. 4 des § 45a normiert werden, dass die Anzeige vom Arbeitgeber auch dem Betriebsrat bzw. dem betroffenen Arbeitnehmer zu übermitteln ist.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 24. Mai 2000

Für den Bundesminister:

MR Dr. Benda

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: